

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage vorlage-Nr: COS-BV-260/2006

öffentlich Aktenzeichen:

Datum: 17.08.2006

Einreicher:

Verfasser: Ordnung und Soziales

Betreff:

Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.09.2006	Hauptausschuss						
13.09.2006	Ortschaftsrat Zieko						
25.09.2006	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt,

Herrn Thomas Schneider Meilendorfer Straße 12 06386 Meilendorf

zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) zu bestellen.

Beschlussbegründung

Die Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1b KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Die Vertretung, also hier der Stadtrat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Abweichend davon kann nach § 13 Abs. 1b KWG LSA auch dann ein Bediensteter der Gemeinde zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Herr Thomas Schneider ist kein Bürger der Stadt Coswig (Anhalt). Er ist jedoch Stadtinspektor und mithin Bediensteter der Stadt Coswig (Anhalt). Er kann somit gemäß § 13 Abs. 1b KWG LSA zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:	Nein: x
Ausgaben:	
Einnahmen:	
Planmäßig bei Hst.:	
Überplanmäßig bei Hst.: Außerplanmäßig bei Hst.:	
Bemerkungen:	